

Ansprechpartner bei Stadt und Gemeinderat



Fahrradbeauftragte der Stadt Offenburg

Amrei Bär | Tel 82-2526 | amrei.baer@offenburg.de

Mit Ihrem Anliegen können Sie sich auch direkt an die Mitglieder des Verkehrsausschusses des Gemeinderats wenden:

Die Grünen

Ingo Eisenbeiß | ingo.eisenbeiss@kanzlei-eisenbeiss.de

Paul Sachs | paul96paul96@web.de

Maren Seifert | maren_seifert@hotmail.de

CDU

Albert Glatt | albert.glatt@t-online.de

Andreas Heck | andreas.heck.7@gmail.com

Werner Maier | maier@gottswaldbaeckerei-maier.de

FWO

Tobias Isenmann | tobias.isenmann@gmx.de
Angi Morstadt | angi@morstadt.de

SPD

Loretta Bös | loretta.boes@gmx.de

Heinz Hättig | heinz.haettig@web.de

FDP / Silvano Zampolli

zampollisilvano@gmx.de

AFD / Taras Maygutiaik

taras.maygutiaik@gmail.com

Termine

Verkehrsausschuss (Sitzungssaal Technisches Rathaus, Wilhelmstraße 12)

Mi 29.01.20 18 Uhr | Mi 01.04.20 18 Uhr | Mi 08.07.20 18 Uhr | Mi 07.10.20 18 Uhr

Infos zu öffentlichen Sitzungen auf <http://ratsinfo.offenburg.de/buergerinfo>

BI Rückenwind u.a.

03.02.20 19.30 Uhr Treffen BI Rückenwind / Brandeck

17.02.20 19.30 Uhr Treffen BI Rückenwind / Brandeck

07.03.20 Klimabündnis Ortenau mit Gehzeugen vor dem Bahnhof

28.03.20 Fahrradfest am Bahnhof – Motto: Mehr Fahrrad für OG!

Spenden an BI Rückenwind

Wir freuen uns über jede Spende zugunsten unserer Initiative!

Ihre Spende kommt über den VCD Regionalverband Südbaden e.V. zu uns.

IBAN DE64 4306 0967 8022 3609 01

Wichtig: Kontoinhaber VCD Südbaden

Verwendungszweck Spende BI Rückenwind

Informationen zu gesetzlichen Vorschriften



Breitenmaße von Radverkehrsanlagen und Sicherheitstrennstreifen

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)		Breite des Sicherheitstrennstreifens		
			zur Fahrbahn	zu Längsparkständen (2,00 m)	zu Schräg-/ Senkrechtpark- ständen
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m	-	Sicherheitsraum ¹⁾ : 0,25 m bis 0,50 m	Sicherheitsraum: 0,75 m
	Mindestmaß	1,25 m			
Radfahrstreifen	Regelmaß (einschließlich Markierung)	1,85 m	-	0,50 m bis 0,75 m	0,75 m
Einrichtungsradweg	Regelmaß	2,00 m	-	0,75 m	-
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(1,60 m)			
beidseitiger Zweirichtungsradweg	Regelmaß	2,50 m	0,50 m 0,75 m (bei festen Einbauten bzw. hoher Verkehrsstärke)	0,75 m	1,10 m (Überhangstreifen kann darauf angerechnet werden)
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(2,00 m)			
einseitiger Zweirichtungsradweg	Regelmaß	3,00 m	-	0,75 m	-
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(2,50 m)			
gemeinsamer Geh- und Radweg (Innerorts)	abhängig von Fußgänger- und Radverkehrsstärke, vgl. Abschnitt 3.6	≥ 2,50 m	-	-	-
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	Regelmaß	2,50 m	1,75 m bei Landstraßen (Regelmaß)		

¹⁾ Ein Sicherheitsraum muss im Gegensatz zum Sicherheitstrennstreifen nicht baulich oder markierungstechnisch ausgeprägt sein.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

11 / 4. Ist ein Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen, kann auf der Fahrbahn ein Schutzstreifen angelegt werden. [...]

12 / 5. Ein Schutzstreifen ist ein durch Zeichen 340 gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn. Er kann innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radfahrer bietet. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können. Schutzstreifen sind in Kreisverkehren nicht zulässig.

Ansprechpartner bei Stadt und Gemeinderat



Fahrradbeauftragte der Stadt Offenburg

Amrei Bär | Tel 82-2526 | amrei.baer@offenburg.de

Mit Ihrem Anliegen können Sie sich auch direkt an die Mitglieder des Verkehrsausschusses des Gemeinderats wenden:

Die Grünen

Ingo Eisenbeiß | ingo.eisenbeiss@kanzlei-eisenbeiss.de

Paul Sachs | paul96paul96@web.de

Maren Seifert | maren_seifert@hotmail.de

CDU

Albert Glatt | albert.glatt@t-online.de

Andreas Heck | andreas.heck.7@gmail.com

Werner Maier | maier@gottswaldbaeckerei-maier.de

FWO

Tobias Isenmann | tobias.isenmann@gmx.de
Angi Morstadt | angi@morstadt.de

SPD

Loretta Bös | loretta.boes@gmx.de

Heinz Hättig | heinz.haettig@web.de

FDP / Silvano Zampolli

zampollisilvano@gmx.de

AFD / Taras Maygutiaik

taras.maygutiaik@gmail.com

Termine

Verkehrsausschuss (Sitzungssaal Technisches Rathaus, Wilhelmstraße 12)

Mi 29.01.20 18 Uhr | Mi 01.04.20 18 Uhr | Mi 08.07.20 18 Uhr | Mi 07.10.20 18 Uhr

Infos zu öffentlichen Sitzungen auf <http://ratsinfo.offenburg.de/buergerinfo>

BI Rückenwind u.a.

03.02.20 19.30 Uhr Treffen BI Rückenwind / Brandeck

17.02.20 19.30 Uhr Treffen BI Rückenwind / Brandeck

07.03.20 Klimabündnis Ortenau mit Gehzeugen vor dem Bahnhof

28.03.20 Fahrradfest am Bahnhof – Motto: Mehr Fahrrad für OG!

Spenden an BI Rückenwind

Wir freuen uns über jede Spende zugunsten unserer Initiative!

Ihre Spende kommt über den VCD Regionalverband Südbaden e.V. zu uns.

IBAN DE64 4306 0967 8022 3609 01

Wichtig: Kontoinhaber VCD Südbaden

Verwendungszweck Spende BI Rückenwind

Informationen zu gesetzlichen Vorschriften



Breitenmaße von Radverkehrsanlagen und Sicherheitstrennstreifen

Anlagentyp	Breite der Radverkehrsanlage (jeweils einschließlich Markierung)		Breite des Sicherheitstrennstreifens		
			zur Fahrbahn	zu Längsparkständen (2,00 m)	zu Schräg-/ Senkrechtpark- ständen
Schutzstreifen	Regelmaß	1,50 m	-	Sicherheitsraum ¹⁾ : 0,25 m bis 0,50 m	Sicherheitsraum: 0,75 m
	Mindestmaß	1,25 m			
Radfahrstreifen	Regelmaß (einschließlich Markierung)	1,85 m	-	0,50 m bis 0,75 m	0,75 m
Einrichtungsradweg	Regelmaß	2,00 m	-	0,75 m	-
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(1,60 m)			
beidseitiger Zweirichtungsradweg	Regelmaß	2,50 m	0,50 m 0,75 m (bei festen Einbauten bzw. hoher Verkehrsstärke)	0,75 m	1,10 m (Überhangstreifen kann darauf angerechnet werden)
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(2,00 m)			
einseitiger Zweirichtungsradweg	Regelmaß	3,00 m	-	0,75 m	-
	(bei geringer Radverkehrsstärke)	(2,50 m)			
gemeinsamer Geh- und Radweg (Innerorts)	abhängig von Fußgänger- und Radverkehrsstärke, vgl. Abschnitt 3.6	≥ 2,50 m	-	-	-
gemeinsamer Geh- und Radweg (außerorts)	Regelmaß	2,50 m	1,75 m bei Landstraßen (Regelmaß)		

¹⁾ Ein Sicherheitsraum muss im Gegensatz zum Sicherheitstrennstreifen nicht baulich oder markierungstechnisch ausgeprägt sein.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

11 / 4. Ist ein Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen, kann auf der Fahrbahn ein Schutzstreifen angelegt werden. [...]

12 / 5. Ein Schutzstreifen ist ein durch Zeichen 340 gekennzeichnete und zusätzlich in regelmäßigen Abständen mit dem Sinnbild „Fahrräder“ markierter Teil der Fahrbahn. Er kann innerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 50 km/h markiert werden, wenn die Verkehrszusammensetzung eine Mitbenutzung des Schutzstreifens durch den Kraftfahrzeugverkehr nur in seltenen Fällen erfordert. Er muss so breit sein, dass er einschließlich des Sicherheitsraumes einen hinreichenden Bewegungsraum für den Radfahrer bietet. Der abzüglich Schutzstreifen verbleibende Fahrbahnteil muss so breit sein, dass sich zwei Personenkraftwagen gefahrlos begegnen können. Schutzstreifen sind in Kreisverkehren nicht zulässig.